

Sitzung vom 24. Februar 1999

**329. Anfrage (Auszahlung der Prämienverbilligungen an Quellensteuerpflichtige)**

Kantonsrätin Anjuska Weil-Goldstein, Zürich, hat am 7. Dezember 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Bei der Auszahlung der Prämienverbilligungen an Quellensteuerpflichtige gibt es erhebliche Probleme. 1996 sind nur rund ein Zehntel der budgetierten Beiträge tatsächlich ausbezahlt worden. 1997 konnte in der Stadt Zürich die Zahl der Begünstigten erheblich erhöht werden. In den anderen Gemeinden sind die Fortschritte allerdings sehr gering. Der Anteil der Begünstigten ist bei den Quellensteuerpflichtigen noch immer erheblich niedriger als bei Schweizerinnen und Schweizern oder Niedergelassenen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie gross ist der Anteil der Quellensteuerpflichtigen, an die eine Prämienverbilligung ausbezahlt wurde, in den Jahren 1996, 1997 und 1998? Wie sehen die Vergleichszahlen für Einheimische und Niedergelassene aus?
2. Wie gross ist der Anteil der Quellensteuerpflichtigen, in den Städten Zürich und Winterthur und in den andern Gemeinden, an die in den Jahren 1996 und 1997 eine Prämienverbilligung ausbezahlt wurde?
3. Wie werden die Quellensteuerpflichtigen ermittelt, die Anspruch auf eine Prämienverbilligung erhalten? Wie und wann werden die Prämienverbilligungen ausbezahlt?
4. Wie gross war in den Jahren 1996 und 1997 die Zahl der Quellensteuerpflichtigen, die gemäss den Daten des Steueramtes Anspruch auf eine Prämienverbilligung hatten? Wie gross war in diesen Jahren die Zahl der Quellensteuerpflichtigen, denen eine Prämienverbilligung ausbezahlt wurde?
5. Welche Probleme stellen sich beim Vollzug der Prämienverbilligungen für Quellensteuerpflichtige?
6. Was sind die Gründe dafür, dass der Anteil Bezügerinnen und Bezüger von Prämienverbilligungen bei den Quellensteuerpflichtigen niedriger ist als bei andern Bevölkerungsgruppen, obwohl diese Personen den tieferen Einkommensschichten zuzurechnen sind?
7. Wann haben die zuständigen Stellen (Sozialversicherungsanstalt, Gesundheitsdirektion) Kenntnis erhalten von den Problemen beim Vollzug der Prämienverbilligung für Quellensteuerpflichtige?
8. Welche Anstrengungen wurden unternommen, um diese Probleme zu lösen? Gibt es Massnahmen, die im Rahmen der heutigen Abwicklung der Prämienverbilligungen noch geprüft und allenfalls 1999 umgesetzt werden?
9. Welche Anstrengungen haben die Gemeinden unternommen, um die Probleme zu lösen?
10. Sind dem Kanton Gemeinden bekannt, die ihren Aufgaben im Rahmen der Prämienverbilligungen für Quellensteuerpflichtige nur schleppend nachkommen?
11. Ist der Grundsatz der Gleichbehandlung von Schweizerinnen und Schweizern und Ausländerinnen und Ausländern in der Praxis der Prämienverbilligungen noch erfüllt?
12. Welche Vorkehrungen hat der Regierungsrat im Hinblick auf die Neuregelung der Prämienverbilligungen im Rahmen des Einführungsgesetzes zum KVG getroffen, damit das Problem der Quellensteuerpflichtigen gelöst werden kann?
13. Ist der Regierungsrat bereit, gemeinsam mit Gewerkschaften, Ausländer- und Arbeitgeberorganisationen nach weiteren Lösungsvorschlägen zu suchen?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Anjuska Weil-Goldstein, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss §4 Abs. 1 der Einführungsverordnung zum Krankenversicherungsgesetz (EVO KVG) beurteilen sich die wirtschaftlichen Verhältnisse zur Ermittlung der für eine Prämienverbilligung berechtigten Personen nach dem steuerbaren Gesamteinkommen und dem steuerbaren Gesamtvermögen. Für Personen, die der Quellensteuer unterliegen, wird der

Quellensteuerbetrag entsprechend den Vorgaben des ordentlichen Steuerregisters umgerechnet (§ 4 Abs. 4 EVO KVG). Die Abteilung für Quellensteuer des kantonalen Steueramtes meldet den Gemeinden jährlich bis Ende August alle quellensteuerpflichtigen Personen. Die Gemeinden nehmen dann die familienweise Beurteilung der quellensteuerpflichtigen Personen und deren Kinder vor und melden die berechtigten Personen der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA). Anschliessend werden die Prämienverbilligungen ausgerichtet. Die quellensteuerpflichtigen Personen werden nach denselben Kriterien ermittelt wie Personen, die dem ordentlichen Steuerregister unterstehen, und erhalten auch dieselben Prämienverbilligungen ausgerichtet.

Im Prämienverbilligungssystem des Kantons Zürich werden die berechtigten Personen von Amtes wegen ermittelt und über ihren Prämienverbilligungsanspruch informiert. Dieses System soll Gewähr bieten, dass auch Personen, die im Umgang mit Amtsstellen wenig Erfahrung haben oder denen es schwer fällt, einen Antrag auf Prämienverbilligung zu stellen, eine Prämienverbilligung erhalten. Analog zu den Personen, die dem ordentlichen Steuerregister unterstehen, wird dieses System auch bei den Quellensteuerpflichtigen angewandt. Anders als beim ordentlichen Steuerregister bestehen beim Register der Quellensteuerpflichtigen hingegen die Schwierigkeiten, dass die bezahlten Quellensteuern vom Arbeitgeber der Abteilung für Quellensteuer des kantonalen Steueramtes gemeldet werden müssen, diese Meldungen in der Regel erst Mitte Jahr erfolgen, die bezahlten Quellensteuern pro Person und nicht pro Haushalt abgerechnet werden und die Wohnsitze nicht in jedem Fall klar sind. Diese Umstände führen dazu, dass die Ermittlung der berechtigten Personen nicht einfach ist und erst ab Mitte des Auszahlungsjahres erfolgen kann. Dementsprechend erfolgt die Auszahlung der Prämienverbilligung auch erst in der zweiten Jahreshälfte. Die Prämienverbilligungen werden grundsätzlich an die Krankenversicherer ausbezahlt. Ist dies nicht möglich, erfolgen Direktzahlungen an die berechtigten Personen oder an die Organisationen, welche die quellensteuerpflichtigen Personen betreuen.

1996, im ersten Jahr der Prämienverbilligung, erhielten rund 203800 Personen, davon 3900 Quellensteuerpflichtige, eine Prämienverbilligung. 1997 waren es bereits rund 268000 Personen, davon 8000 Quellensteuerpflichtige. Die definitiven Zahlen für 1998 liegen noch nicht vor, erste Hochrechnungen lassen aber darauf schliessen, dass die Anzahl quellensteuerpflichtiger Personen mit Prämienverbilligung noch einmal angestiegen ist. Angaben über die Anzahl berechtigter Personen, die der Quellensteuer unterliegen, können nur in der Aufteilung Stadt Zürich (Auszahlung durch die Städtischen Gesundheitsdienste, SGD) und restliches Kantonsgebiet (Auszahlung durch SVA) gemacht werden. In der Stadt Zürich haben 1996 rund 2300 und 1997 rund 5600 quellensteuerpflichtige Personen eine Prämienverbilligung erhalten. Die Zahlen für 1998 liegen noch nicht vor. Im übrigen Kantonsgebiet haben 1996 rund 1600, 1997 rund 2400 und 1998 – nach ersten Schätzungen – rund 3600 quellensteuerpflichtige Personen eine Prämienverbilligung erhalten. Wie bei Personen, die dem ordentlichen Register unterstehen, ist auch bei den Quellensteuerpflichtigen die Anzahl der ermittelten Personen praktisch identisch mit denjenigen, an die eine Prämienverbilligung ausgerichtet wird (jährlich verzichten gesamthaft rund 4000 Personen auf ihre Prämienverbilligung; eine separate Ermittlung der quellensteuerpflichtigen Personen wurde nicht vorgenommen). Ebenso ist das Verhältnis zwischen den berechtigten und nicht berechtigten Personen aus der Schweiz und aus dem Ausland praktisch identisch (Angaben der Stadt Zürich; Angaben vom übrigen Kantonsgebiet liegen nicht vor). Im Übrigen gilt es festzuhalten, dass nicht alle quellensteuerpflichtigen Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Im Kanton Zürich sind viele ausländische Spezialistinnen und Spezialisten angemeldet, deren steuerbares Gesamteinkommen und Gesamtvermögen weit über den Einkommensgrenzen liegt, die zu einer Prämienverbilligung berechtigen.

Die Ausrichtung der Prämienverbilligung an Quellensteuerpflichtige bereitet im Vollzug mehr Schwierigkeiten als für die übrigen Berechtigten. Einerseits entspricht das für diese Personenkategorie zur Verfügung stehende Zahlenmaterial den Qualitätsanforderungen nicht in allen Teilen, und andererseits stehen die Daten auf Grund des Systems mit der Abrechnung der Quellensteuern erst verhältnismässig spät zur Verfügung. Diese Probleme sind systembedingt und können nicht verändert werden. Personen, die nicht automatisch als berechtigt ermittelt werden, auf Grund ihrer Steuerfaktoren jedoch einen Anspruch auf Prämienverbilligung haben, können sich gemäss § 5 Abs. 4 EVO KVG bei der Gemeinde melden. Diese klärt die Voraussetzungen für eine Prämienverbilligung ab und macht, falls ein Anspruch besteht, eine Meldung an die SVA, damit die Prämienverbilligung noch ausbezahlt wird. Zudem wurden z.B. die Informationsbroschüren in verschiedene Sprachen

übersetzt. Damit soll gewährleistet werden, dass ausländische Staatsangehörige betreffend Prämienverbilligung in ihrer eigenen Sprache informiert werden. Zudem wird für die Ermittlung gewisser Personengruppen von Quellensteuerpflichtigen bereits heute mit Organisationen zusammengearbeitet (z.B. HEKS, SRK, Arbeiterhilfswerk). Diese nehmen direkt mit den Vollzugsorganen Kontakt auf und kümmern sich gemeinsam um die Ermittlung der Berechtigten und die Auszahlung der Prämienverbilligung. Diese Zusammenarbeit hat sich bewährt und soll auch in Zukunft weitergeführt werden. Weiter werden die Gemeinden sowohl von der SVA als auch von der Gesundheitsdirektion über den Vollzug der Prämienverbilligung bei quellensteuerpflichtigen Personen separat informiert. Die Weiterverarbeitung der Informationen liegt dann bei der Gemeinde selber. Konkrete Konzepte, wie die Gemeinden die quellensteuerpflichtigen Personen informieren, liegen nicht vor. Es sind aber auch keine Gemeinden bekannt, welche die Ermittlung von quellensteuerpflichtigen Personen bewusst verzögern. Diese aktive Politik hat zu einer wesentlich besseren Information der ausländischen Bevölkerung und zu einem Ansteigen der Anzahl quellensteuerpflichtiger Personen mit Prämienverbilligung geführt.

Da die für die optimale Ermittlung der berechtigten Personen notwendige Datenqualität mit dem heutigen System der Quellensteuer nicht zufriedenstellend erreicht werden kann, soll für die quellensteuerpflichtigen Personen mit dem Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG) eine Neuregelung eingeführt werden. Die Gemeinden werden die Quellensteuerpflichtigen in Zukunft über die Möglichkeit der Prämienverbilligung zu informieren haben. Für diese Personenkategorie soll neu das Antragssystem gelten, d.h., sie werden nicht mehr automatisch ermittelt, sondern sie können bei der Gemeinde einen Antrag auf Prämienverbilligung stellen. Durch die Information in den Gemeinden und die Möglichkeit, einen Antrag auf Prämienverbilligung stellen zu können, sollen auch diejenigen Personen erfasst werden können, die bei der Abteilung für Quellensteuer nicht gemeldet sind, da sie keine Steuern bezahlen oder bei denen die bei der Abteilung für Quellensteuer vorliegenden Daten nicht vollständig oder nicht aktuell sind. Selbstverständlich wird die SVA auch in Zukunft mit den Organisationen, welche quellensteuerpflichtige Personen betreuen, zusammenarbeiten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Gesundheitswesens.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
i.V. **Hirschi**